

Änderung der zulässigen Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (hier: Verwendung von KI bei Prüfungsleistungen):

Als Anlage 3 zum Modulhandbuch (abrufbar unter: https://www.jura.uni-mannheim.de/media/Fakultaeten/jura/Modulhandbuch_Unternehmensjurist_LLB_HWS_2025.pdf) finden Sie Vorgaben zu zulässigen Hilfsmitteln in Prüfungen. Dort wurde neu aufgenommen:

B. Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei Prüfungsleistungen

I. Grundsatz der Eigenleistung

Prüfungsleistungen sind eigenständig und persönlich zu erbringen. Die vollständige oder teilweise Erstellung einer Prüfungsleistung durch Künstliche Intelligenz (KI), insbesondere durch Sprachmodelle (z. B. ChatGPT), stellt – vergleichbar mit der auftragsmäßigen Anfertigung durch einen Dritten („Ghostwriting“) – keine eigenständige Leistung der oder des Studierenden dar und ist unzulässig. Im Übrigen ist die Nutzung von KI zur Unterstützung bei der Erstellung von Prüfungsleistungen grundsätzlich zulässig, soweit sie nach Art und Umfang die Eigenleistung der oder des Studierenden nicht infrage stellt.

II. Offenlegung bei Übernahme oder Verarbeitung von KI-generierten Inhalten

Werden konkrete Inhalte (z. B. Textpassagen, Argumentationen, Ergebnisse oder Gliederungen) direkt von einer KI übernommen oder in wesentlichen Teilen verarbeitet, ist dies – vergleichbar mit der Übernahme fremder Gedanken – an der entsprechenden Stelle in der Arbeit kenntlich zu machen (z. B. durch Fußnoten, Klammervermerke oder Anmerkungen im Fließtext). Zu dokumentieren sind insoweit auch der jeweilige Zeitpunkt der Nutzung (Abfrage) sowie die hierzu verwendeten Eingaben (z. B. „Prompts“).

III. Abweichende Regelungen und Verantwortung der Studierenden

Die oder der Prüfende kann abweichende oder weitere Regelungen für die Nutzung von KI treffen; hierüber informiert sie oder er in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus (vgl. § 13 Absatz 4 Satz 2 SPUMA). Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelungen liegt bei den Studierenden. Bei Unsicherheiten über die Zulässigkeit bestimmter KI-Nutzungen wird empfohlen, rechtzeitig Rücksprache mit der prüfenden Lehrperson oder dem zuständigen Prüfungsamt zu halten.